

Beschlussantrag für die Sitzung des Senats der Hochschule Mannheim am 28.01.2021

Änderung der Ergänzungssatzung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen der
Hochschule Mannheim

Mannheim, 07.01.2021

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Hedtke-Becker,
sehr geehrte Mitglieder des Senats,

wir, die studentischen Mitglieder des Senats, stellen hiermit einen Antrag auf Änderung der Ergänzungssatzung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Mannheim in der Fassung vom 26.11.2020 in zwei alternativen Varianten.

Damit soll eine Regelung eingeführt werden, wonach im Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfungsleistungen als nicht unternommen gelten. Im Ergänzung zur Regelung im Sommersemester 2020 findet die hier beantragte Norm keine Anwendung auf Prüfungsleistungen, die aufgrund von Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel nicht bestanden wurden.

Variante A umfasst grundsätzlich alle Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Thesis). Dies ist der weitestgehende Antrag und möge zuerst behandelt werden. Er stellt die Vorzugsvariante der Antragsteller*innen dar. Im Falle eines Beschlusses möge Variante B als erledigt gelten.

Variante B schränkt den Geltungsbereich auf solche Prüfungsleistungen ein, welche einerseits im Grundstudium der Bachelor-Studiengänge vorgesehen sind und andererseits grundsätzlich im Zweit- und Drittversuch in Bachelor- und Masterstudiengängen unternommen werden. Dieser Antrag stellt einen Kompromiss dar und trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Personengruppen (Studierende im Bachelor-Grundstudium und Studierende mit fälligen Wiederholungsprüfungen) im besonderen Maße von den aktuell gegebenen Umständen betroffen sind und sich der Senat daher mehrheitlich ausschließlich für nachteilsausgleichende Maßnahme zugunsten dieser aussprechen wolle. Variante B möge im Falle der Ablehnung von Variante A behandelt und zur Abstimmung gebracht werden.

Antrag – Variante A

(Lesefassung siehe Anlage 1)

Der Senat wolle beschließen:

Artikel 4b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern ‚Sommersemester 2020‘ die Wörter ‚oder im Wintersemester 2020/2021‘ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern ‚Sommersemester 2020‘ die Wörter ‚oder im Wintersemester 2020/2021‘ eingefügt.
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
‚Satz 1 findet keine Anwendung für Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021, die gemäß § 12 Absatz 3 StuPO-Bachelor und § 10 Absatz 3 StuPO-Master mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden.‘

Antrag – Variante B

(Lesefassung siehe Anlage 2)

Der Senat wolle beschließen:

Artikel 4b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
,Eine im Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfungsleistung, mit Ausnahme der Thesis, gilt als nicht unternommen. Dieser Fehlversuch wird in den in § 14 Absatz 1 StuPO-Bachelor und § 12 Absatz 1 StuPO-Master beschriebenen Wiederholungen einer Prüfungsleistung nicht zugerechnet. Die Wiederholung einer im Wintersemester 2020/2021 bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Satz 1 findet keine Anwendung für Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021, die gemäß § 12 Absatz 3 StuPO-Bachelor und § 10 Absatz 3 StuPO-Master mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden.’
- b) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
,Absatz 2 gilt für Prüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters eines Bachelor-Studiengangs sowie für erste oder zweite Wiederholungsprüfungen in einem Bachelor- und Masterstudiengang.’

Begründung

Die Hochschule Mannheim hat unbestritten im nun auslaufenden Wintersemester, dem zweiten Corona-Semester, erhebliche Anstrengungen unternommen, ein studierbares Semester zu ermöglichen, indem ihre Lehrenden und Mitarbeitenden mit den Erkenntnissen aus dem Sommersemester eine deren Möglichkeiten entsprechende Online-Lehre angeboten haben. Jedoch war auch das Wintersemester von Unwägbarkeiten und Widrigkeiten flankiert. Die kurzzeitige Annahme, das Wintersemester könne mit einem hybriden Modell aus ausgewogenem Präsenz- und Fernlehreangebot Planungssicherheit schaffen und eine Form von Normalität bringen, wurde durch Ausgangsbeschränkungen und erneuten Lockdown jäh enttäuscht. Die überaus dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens, die rasche Abfolge kurzfristig verkündeter Verordnungen und eine unerwartet umfassende Umstellung auf ein digitales Vorlesungs- und Prüfungswesen belastet die Studierenden massiv. Besonders dramatisch war in diesem Zusammenhang die ab dem 16.12.2020 angeordnete völlige Schließung der Bibliotheken, welche sich erst am Vortag abzeichnete und die Einstellung der Not-Ausleihe zur Folge hatte. Der Zugriff auf Literatur ist folglich nicht wie geplant möglich für Studierende. Es herrscht große Unsicherheit hinsichtlich der letztendlichen Art und des Umfangs der anstehenden Prüfungen. Vielen Studierenden ist nicht klar, ob ihre Klausur nun tatsächlich in irgendeiner Weise online stattfinden wird, und ob dann in einer Open- oder Closed-Book-Variante. Die Prüfungsvorbereitungen gestalten sich insgesamt unter den gegebenen Umständen schwieriger als zu Beginn des Semester erwartet – auch durch den Umstand, dass Studierende keinen Zugang zu Lernräumen haben und unter dem ständigen Druck leben, die Corona-Maßnahmen einzuhalten.

Unabhängig von der relativ gut messbaren Qualität der Lehre und des Studienangebots in diesem Semester sind Studierende auch immer noch abseits des Campus mit Herausforderungen unbekannter Dimension konfrontiert. Die Krise ist ein Brennglas für sozio-ökonomische Diskrepanzen in der Gesellschaft. Junge Menschen, die ihr Studium mittels Nebenjobs zu finanzieren haben, welche erneut massenhaft weggefallen sind, Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige betreuen oder im elterlichen Heim und in den Wohngemeinschaften durch Lärm und schlechte Internetanbindung denkbar ungünstige Voraussetzungen für ein Online-Studium im Home-Office vorfinden – sie alle leiden erneut oder immer noch unter außergewöhnlichem psychosozialen Stress und werden auch, so wissen wir

aus Gesprächen und Zuschriften, von Existenzängsten geplagt. Gefördert wird dies durch die anhaltenden Kontaktbeschränkungen und den verlängerten Lockdown.

Die Freiversuchsregelung im Sommersemester (im Zuge der am 25.06.2020 vom Senat beschlossenen Änderungen der Ergänzungssatzung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Mannheim) war für all jene Studierenden, die durch diese missgünstige Ausnahme-Situation Probleme hatten, erfolgreich an der Online-Lehre teilzunehmen, ein hilfreiches Instrument. Dies zeigte auch eine Umfrage der Verfassten Studierendenschaft (siehe Anlage 3), auf Grundlage derer Auswertung sich auch der Studierendenrat der Hochschule Mannheim per Beschluss am 16.12.2020 für eine Freiversuchsregelung im Wintersemester 2020/2021 ausgesprochen hat. Mit diesem Antrag soll die Freiversuchsregelung auf das Wintersemester 2020/2021 ausgeweitet werden, da die äußeren Umstände dies als geboten anzeigen. Dieses Ansinnen fügt sich ein in einen Kanon bereits vom Land Baden-Württemberg getroffener Maßnahmen. Der Landtag hat am 16.12.2020 das 4. Hochschulrechtsänderungsgesetz (4. HRÄG) beschlossen (siehe Quelle 1). Im Zuge dessen wurden auch folgende Passagen verabschiedet:

„Für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit; das Wissenschaftsministerium kann diese Regelung durch Rechtsverordnung auf weitere Semester erstrecken.“ (§ 29 Absatz 3a Satz 1 LHG neu)

„Für Studierende verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang je Semester jeweils um ein Semester, wenn sie im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.“ (§ 32 Absatz 5a Satz 1 LHG neu)

Diese Passagen sind wichtig und richtig. Damit attestiert auch der Gesetzgeber, dass das Wintersemester keine bekömmlicheren Rahmenbedingungen bietet als das zurückliegende Sommersemester. Ferner bestätigte auch das Wissenschaftsministerium in der Stellungnahme zum Antrag „Landesweite Einführung eines Freiversuchs an den Hochschulen zur Abmilderung des Prüfungsdrucks von Studierenden während der Corona-Pandemie“ (Drucksache 16/8693) die Zulässigkeit und Angemessenheit von Freiversuchsregelungen (siehe Quelle 2). Dort heißt es:

„[D]ie Hochschulen [haben] vielfältige Möglichkeiten, den jeweiligen Verhältnissen vor Ort angepasste Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu treffen und damit auf die derzeitige Situation und die jeweiligen Verhältnisse vor Ort angemessen zu reagieren. So können die Hochschulen zum Beispiel nach baden-württembergischen Hochschulrecht in ihren Prüfungsordnungen Wiederholungsversuche auch zur Notenverbesserung vorsehen und die Zahl der Wiederholungsversuche frei regeln“

„Da der Katalog der Inhalte einer Studien- und Prüfungsordnung nach § 32 LHG nicht abschließend ist, kommt bereits jetzt auch eine Freiversuchsregelung in Betracht.“

Andere Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg, die HTWG Konstanz und die Hochschule Heilbronn, haben dieses Instrumentarium aktiviert und bereits entsprechende nachteilsausgleichende Regelungen für das Wintersemester 2020/2021 beschlossen (siehe Quellen 3 und 4).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat abermals durch die Anpassung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung per Rechtsverordnung eine landesweite Freiversuchsregelung geschaffen, um so den bestehenden Einschränkungen bei Studium und Prüfungen aufgrund der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen Rechnung zu tragen (siehe Quelle 5). Die Hochschule Düsseldorf beispielsweise überführte dies in ihre Coronaordnung (siehe Quelle 6).

Die Variante B dieses Antrags schränkt die Wirksamkeit der Freiversuchsregelung ein auf besondere Personengruppen in Anlehnung an den Auftrag der Hochschulen gemäß § 32 Absatz 5 LHG, wonach diese durch eine frühzeitige Begleitung der Studierenden, insbesondere auch in der Studieneingangsphase, für einen Studienerfolg Sorge tragen. Darüber hinaus sieht Variante B die Abmilderung der besonderen Härte vor, welche den Studierenden durch Wiederholungsprüfungen entstehen. Dieser Option standen einige Dozierende dem Vernehmen nach wohlwollender gegenüber, wenngleich sie hier als Kompromiss zu verstehen ist und nicht die favorisierte Lösung der Antragstellerinnen darstellt, dennoch aber geeignet ist, um den am stärksten Betroffenen abzuhelpfen und Studienabbrüche zu vermeiden. Die Studierenden wurden am 04.01.2021 per E-Mail vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) im Auftrag der studentischen Senatsmitglieder über die Planungen zu diesem Antrag, die verlängerte Frist zur Prüfungsanmeldung, die fakultätsspezifischen Regeln zur Prüfungsabmeldung sowie die o.g. gesetzlichen Änderungen in Kenntnis gesetzt (siehe Anlage 4).

Die weitere Begründung erfolgt mündlich. Wir bitten den Senat um seine Zustimmung.

Unabhängig von der Anwesenheit der studentischen Senatsmitglieder in der Sitzung am 28.01.2021 und ggf. in Kraft getretener Stellvertretungsregelungen bitte wir um Zulassung von Herrn Christoph Heidrich als Gast der nichtöffentlichen Sitzung für den Zeitraum der Behandlung dieses Antrags in seiner Funktion als Mit Antragsteller.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Dessila

Laura Haas

Christoph Heidrich

Tasson Ruenpirom

Gabriela Benson Saad

Lena Seip

Alina Wulff

Onur Yildiz

Quellen

- 1) Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 16/9501: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/9000/16_9501_D.pdf
- 2) Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 16/8693: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8693_D.pdf
- 3) Hochschule Heilbronn, Häufig gestellte Fragen: <https://www.hs-heilbronn.de/corona/faq>
- 4) Hochschule Konstanz, Übergangssatzung 2020: https://www.htwg-konstanz.de/fileadmin/pub/allgemein/Dokumente/SPOs/106_Uebergangssatzung_SPOBa_A_T_zweiteAEnderungssatzung_Senat_08122020.pdf
- 5) Land Nordrhein-Westfalen, Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18856&vd_back=N1046&sg=0&menu=1
- 6) Hochschule Düsseldorf, Coronaordnung: <https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/2415/vb712.pdf>

Anlagen

- 1) Lesefassung Ergänzungssatzung Variante A
- 2) Lesefassung Ergänzungssatzung Variante B
- 3) Auszug Ergebnisse Umfrage zu Prüfungen im SS20
- 4) E-Mail vom 04.01.2021 an die Studierenden

Beschlussantrag für die Sitzung des Senats der Hochschule Mannheim am 28.01.2021

Änderung der Ergänzungssatzung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Mannheim

Anlage 1: Lesefassung (Variante A)

Ergänzungssatzung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Mannheim

Vom 28. Januar 2021

Der Senat der Hochschule Mannheim hat am 28. Januar 2021 nachfolgende Ergänzungssatzung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Mannheim beschlossen. Gleichzeitig tritt die bisherige Ergänzungssatzung vom 26. November 2020 außer Kraft.

Art. 1:

§ 5 Abs.1 StuPO-Bachelor und § 4 Abs. 1 StuPO-Master werden wie folgt ergänzt: Um ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren und eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ohne Gefährdung der Beteiligten sicherzustellen, kann die Art der Prüfungsleistung durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates auch im laufenden Semester geändert werden; alle von der Änderung betroffenen Studierenden erhalten das Recht, sich von der Prüfung abzumelden.

Art. 2:

§ 26 Abs. 5 StuPO-Bachelor und § 20 Abs. 5 StuPO-Master werden wie folgt geändert: Die Verlängerungsmöglichkeit von derzeit jeweils höchstens zwei Monaten wird auf 4 Monate heraufgesetzt.

Art. 3:

Der letzte Satz des ersten Absatzes des § 8 der StuPO für die Bachelorstudiengänge gilt nicht.

Art. 4:

§ 24, Absatz eins, der der StuPO für die Bachelorstudiengänge wird ausgesetzt/gilt nicht.

Art. 4a:

(1) Den Studierenden, die im Sommersemester 2020 an der Hochschule Mannheim immatrikuliert und nicht beurlaubt waren und die den Prüfungsanspruch und die Zulassung nicht verloren haben, wird ein zusätzliches Studiensemester gewährt, das fristneutral behandelt wird.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 3 StuPO-Bachelor der Hochschule Mannheim vom 30. Juni 2005 i. d. F. vom 16. Januar 2020 müssen dementsprechend die Studien- und Prüfungsleistungen für die Bachelorvorprüfung spätestens nach fünf Fachsemestern oder die Studien- und Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung spätestens nach elf Fachsemestern vollständig erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 3 StuPO-Master der Hochschule Mannheim vom 16. Dezember 2004 i. d. F. vom 16. Januar 2020 müssen dementsprechend die Studien- und Prüfungsleistungen nach sechs

Fachsemestern vollständig erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 3 StuPO-Master der Hochschule Mannheim vom 16. Dezember 2004 i. d. F. vom 16. Januar 2020 müssen dementsprechend die Studien- und Prüfungsleistungen des im § 1 Abs. 9 genannten Studiengangs (CM) nach sechs oder sieben Fachsemestern vollständig erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

Art. 4b:

(1) Eine im Sommersemester 2020 *oder im Wintersemester 2020/2021* nicht bestandene Prüfungsleistung, mit Ausnahme der Thesis, gilt als nicht unternommen. Dieser Fehlversuch wird in den in § 14 Abs. 1 StuPO-Bachelor und § 12 Abs. 1 StuPO-Master beschriebenen Wiederholungen einer Prüfungsleistung nicht zugerechnet. Die Wiederholung einer im Sommersemester 2020 *oder im Wintersemester 2020/2021* bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. *Satz 1 findet keine Anwendung für Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021, die gemäß § 12 Absatz 3 StuPO-Bachelor und § 10 Absatz 3 StuPO-Master mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden.*

Art. 4c:

(1) Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen International, die aufgrund der durch die Coronapandemie (COVID-19) erschwerten Rahmenbedingungen innerhalb der Regelstudiendauer keinen Auslandsaufenthalt durchführen konnten, und ein nachhaltiges Bemühen glaubhaft nachweisen, können nachträglich von der Pflicht gemäß § 55 Abs. 12 StuPO befreit werden.

(2) Die Entscheidung darüber trifft die Studiengangleitung auf formlosen Antrag. Über den Ausgang der Entscheidung informiert die Studiengangleitung den/die Antragsteller/in und den Prüfungsausschuss innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang.

Art. 5:

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist in ihrer Wirkung befristet bis zum 28.02.2021 (Ende des Wintersemesters). Abweichend von S. 2 ist Art. 4c in seiner Wirkung befristet bis Ende 2022.

Mannheim, den 28. Januar 2021

Beschlussantrag für die Sitzung des Senats der Hochschule Mannheim am 28.01.2021

Änderung der Ergänzungssatzung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Mannheim

Anlage 2: Lesefassung (Variante B)

Ergänzungssatzung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Mannheim

Vom 28. Januar 2021

Der Senat der Hochschule Mannheim hat am 28. Januar 2021 nachfolgende Ergänzungssatzung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Mannheim beschlossen. Gleichzeitig tritt die bisherige Ergänzungssatzung vom 26. November 2020 außer Kraft.

Art. 1:

§ 5 Abs.1 StuPO-Bachelor und § 4 Abs. 1 StuPO-Master werden wie folgt ergänzt: Um ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren und eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ohne Gefährdung der Beteiligten sicherzustellen, kann die Art der Prüfungsleistung durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates auch im laufenden Semester geändert werden; alle von der Änderung betroffenen Studierenden erhalten das Recht, sich von der Prüfung abzumelden.

Art. 2:

§ 26 Abs. 5 StuPO-Bachelor und § 20 Abs. 5 StuPO-Master werden wie folgt geändert: Die Verlängerungsmöglichkeit von derzeit jeweils höchstens zwei Monaten wird auf 4 Monate heraufgesetzt.

Art. 3:

Der letzte Satz des ersten Absatzes des § 8 der StuPO für die Bachelorstudiengänge gilt nicht.

Art. 4:

§ 24, Absatz eins, der der StuPO für die Bachelorstudiengänge wird ausgesetzt/gilt nicht.

Art. 4a:

(1) Den Studierenden, die im Sommersemester 2020 an der Hochschule Mannheim immatrikuliert und nicht beurlaubt waren und die den Prüfungsanspruch und die Zulassung nicht verloren haben, wird ein zusätzliches Studiensemester gewährt, das fristneutral behandelt wird.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 3 StuPO-Bachelor der Hochschule Mannheim vom 30. Juni 2005 i. d. F. vom 16. Januar 2020 müssen dementsprechend die Studien- und Prüfungsleistungen für die Bachelorvorprüfung spätestens nach fünf Fachsemestern oder die Studien- und Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung spätestens nach elf Fachsemestern vollständig erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 3 StuPO-Master der Hochschule Mannheim vom 16. Dezember 2004 i. d. F. vom 16. Januar 2020 müssen dementsprechend die Studien- und Prüfungsleistungen nach sechs

Fachsemestern vollständig erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 3 StuPO-Master der Hochschule Mannheim vom 16. Dezember 2004 i. d. F. vom 16. Januar 2020 müssen dementsprechend die Studien- und Prüfungsleistungen des im § 1 Abs. 9 genannten Studiengangs (CM) nach sechs oder sieben Fachsemestern vollständig erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

Art. 4b:

(1) Eine im Sommersemester 2020 nicht bestandene Prüfungsleistung, mit Ausnahme der Thesis, gilt als nicht unternommen. Dieser Fehlversuch wird in den in § 14 Abs. 1 StuPO-Bachelor und § 12 Abs. 1 StuPO-Master beschriebenen Wiederholungen einer Prüfungsleistung nicht zugerechnet. Die Wiederholung einer im Sommersemester 2020 bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Eine im Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfungsleistung, mit Ausnahme der Thesis, gilt als nicht unternommen. Dieser Fehlversuch wird in den in § 14 Absatz 1 StuPO-Bachelor und § 12 Absatz 1 StuPO-Master beschriebenen Wiederholungen einer Prüfungsleistung nicht zugerechnet. Die Wiederholung einer im Wintersemester 2020/2021 bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Satz 1 findet keine Anwendung für Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021, die gemäß § 12 Absatz 3 StuPO-Bachelor und § 10 Absatz 3 StuPO-Master mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden.

(3) Absatz 2 gilt für Prüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters eines Bachelor-Studiengangs sowie für erste oder zweite Wiederholungsprüfungen in einem Bachelor- und Masterstudiengang.

Art. 4c:

(1) Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen International, die aufgrund der durch die Coronapandemie (COVID-19) erschwerten Rahmenbedingungen innerhalb der Regelstudiendauer keinen Auslandsaufenthalt durchführen konnten, und ein nachhaltiges Bemühen glaubhaft nachweisen, können nachträglich von der Pflicht gemäß § 55 Abs. 12 StuPO befreit werden.

(2) Die Entscheidung darüber trifft die Studiengangleitung auf formlosen Antrag. Über den Ausgang der Entscheidung informiert die Studiengangleitung den/die Antragsteller/in und den Prüfungsausschuss innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang.

Art. 5:

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist in ihrer Wirkung befristet bis zum 28.02.2021 (Ende des Wintersemesters). Abweichend von S. 2 ist Art. 4c in seiner Wirkung befristet bis Ende 2022.

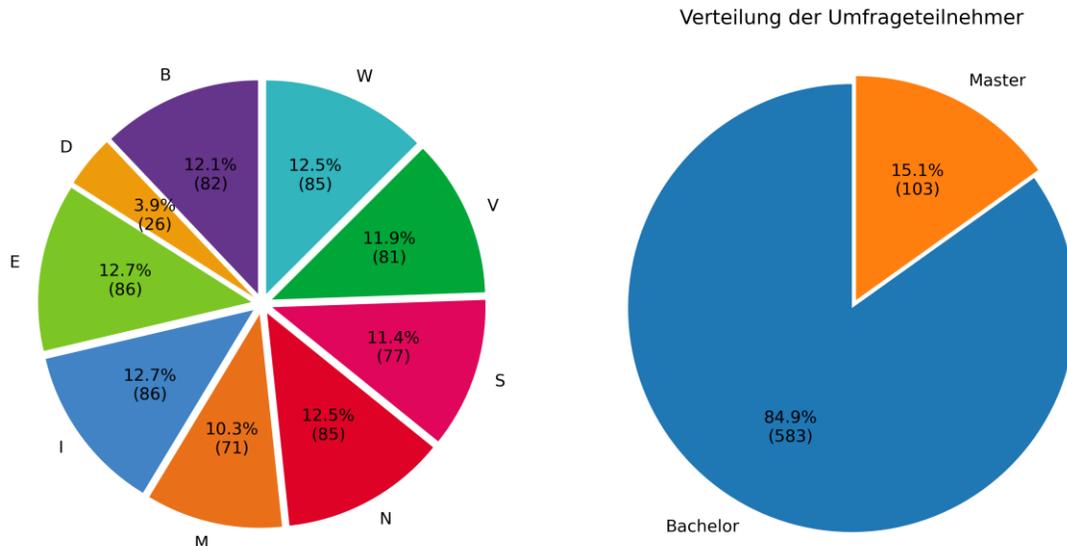
Mannheim, den 28. Januar 2021

Beschlussantrag für die Sitzung des Senats der Hochschule Mannheim am 28.01.2021

Änderung der Ergänzungssatzung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule
Mannheim

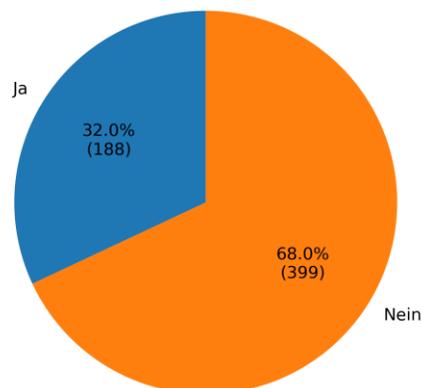
Anlage 3: Auswertung: Umfrage zu den Prüfungen im SS20 (Auszug)

Teilnahme an der Umfrage

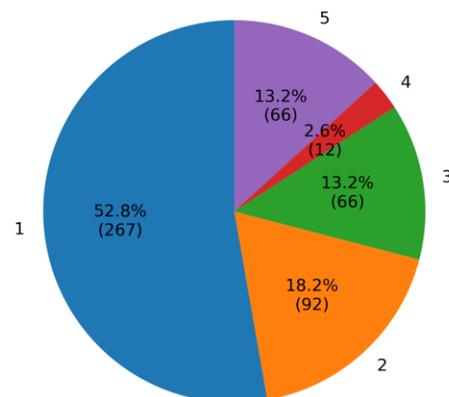


Wirkung des Freiversuchs

Ist eine Klausur nicht bestanden worden?



Wie sehr hat sich dabei die Freiversuchsregelung* positiv auf dich ausgewirkt?



1	sehr positiv
2	eher positiv
3	neutral
4	eher nicht positiv
5	überhaupt nicht positiv

Geplanter Senatsantrag: Freiversuche bei Prüfungen im Wintersemester

gedruckt von Andreas Bauer (1714552@stud.hs-mannheim.de), 07.01.2021 04:15:31

Status	offen	Alter	2 d 7 h
Priorität	3 normal	Erstellt	04.01.2021 20:27:02
Queue	ASTA::Info	Erstellt von	Tasson Ruenpirom
Sperren	frei	Erfasste Zeit	0
Kundennummer	-		
Besitzer	1714552@stud.hs-mannheim.de (Andreas Bauer)		

Artikel #1

Von: "ASTA (Allgemeiner Studierendenausschuss) der Hochschule Mannheim - Info" <info.asta@hs-mannheim.de>
An: studierende@hs-mannheim.de
Betreff: Geplanter Senatsantrag: Freiversuche bei Prüfungen im Wintersemester
Erstellt: 04.01.2021 20:27:02 von Agent

Liebe Kommiliton*innen,

die Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf uns alle. Das Wintersemester 2020/2021 bedeutete für die Hochschule und uns Studierende eine erneute Umstellung. Viele Studierende erleiden durch Unsicherheiten bezüglich Prüfungsvorbereitungen, -fristen und -formen, durch mangelnde soziale Kontakte, durch eine ungewohnte oder ungünstige Lernumgebung, sowie durch mangelnde Ablenkungs- und Erholungsmöglichkeiten eine erhöhte psychische Belastung mit nachhaltig negativen Folgen für das Studium.

Aus diesen Gründen wollen wir, die studentischen Vertreter*innen im Senat, euch in diesen schweren Zeiten unterstützen und für Nachteilsausgleich sorgen.

Der Studierendenrat hat per Beschluss die studentischen Senatsmitglieder gebeten eine Änderung der Ergänzungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung zu erwirken, wonach im Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfungsleistungen als nicht unternommen gelten. Die studentischen Mitglieder des Senats erarbeiten aktuell mehrere Varianten eines entsprechenden Antrags, welchen sie bis 07.01.2021 einreichen. Am 28.01.2021 könnte dieser dann im Senat beschlossen werden.

Wir weisen zusätzlich auf die bis zum 06.01. verlängerte Frist zur Prüfungsanmeldung hin. Bitte beachtet dabei aber die Regelungen zu Prüfungsabmeldungen eurer Fakultät. Unabhängig davon haben alle Studierende das Recht, sich kurzfristig von einer Prüfung abzumelden, wenn deren Art durch Beschluss des Fakultätsrats im laufenden Semester geändert wird (z.B. von schriftlich zu mündlich). Beachtet auch die Sonderregelung, dass ihr abweichend von der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Wintersemester 2020/2021 beliebig viele Prüfungsleistungen ablegen könnt, wenn ihr euch gerade im Praxissemester befindet (normalerweise sind nur zwei Prüfungen im PS möglich). Es dürfen in Bachelorstudiengängen aktuell auch Prüfungen aus dem Hauptstudium abgelegt werden, selbst wenn aus dem Grundstudium noch mehr als drei Prüfungsleistungen fehlen.

Details hier:

[1]<https://www.hs-mannheim.de/studierende/service-center-studierende/studien-und-pruefungsordnungen.html>

Zusätzlich weisen wir auch auf Änderungen des Landeshochschulgesetzes hin: Für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Für Studierende verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang je Semester jeweils um ein Semester, wenn sie im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in diesem Studiengang eingeschrieben sind. Diese Änderungen sind Stand heute noch nicht in Kraft. Dies sollte aber in den kommenden Tagen geschehen.

Gesetzesbeschluss:

[2]https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/9000/16_9501_D.pdf

Bei Fragen könnt ihr euch gerne beim ASTA melden:

asta@hs-mannheim.de

oder direkt bei den untenstehenden studentischen Senatsmitgliedern.

Wir wünschen euch anhaltende Gesundheit und viel Erfolg bei den Prüfungen! Wir werden euch auf dem Laufenden halten!

Eure studentischen Senatsmitglieder:

Tasson Ruenpirom (1728230@stud.hs-mannheim.de)
Alina Wulff (2060916@stud.hs-mannheim.de)
Laura Haas (1921088@stud.hs-mannheim.de)
Lena Seip (1822462@stud.hs-mannheim.de)
Gabriela Benson Saad (1824290@stud.hs-mannheim.de)
Onur Yildiz (1810439@stud.hs-mannheim.de)
Jan Dessila (1870791@stud.hs-mannheim.de)

Viele Grüße

Tasson Ruenpirom
--

AStA der Hochschule Mannheim
Paul-Wittsack-Straße 10
D-68163 Mannheim

- [1] <https://www.hs-mannheim.de/studierende/service-center-studierende/studien-und-pruefungsordnungen.html>
[2] https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/9000/16_9501_D.pdf